

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 54.

Samstag, den 28. Christmonat 1850.

Amtliche Anzeigen.

[1] A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hiemit ausgeschrieben:

Die Stelle eines zweiten Kommiss auf dem Hauptpostbureau Basel, mit einem Jahresgehälte von Fr. 600.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Jenner nächstkünftig der Kreispostdirektion Basel einzureichen.

Bern, den 20. Dezember 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[2] A u s s c h r e i b u n g.

Nach Maßgabe der Artikel 43 bis 45 des Bundesgesetzes über die Organisation der Rechtspflege vom 7. Juni 1849 hat die Bundesversammlung die Aufstellung eines Generalanwaltes der Eidgenossenschaft beschlossen.

Außer dem Geschäftskreise, welchen oben erwähntes Gesetz ihm anweist, hat er noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche in dem heute mitgetheilten Beschlusse über seinen Geschäftskreis bezeichnet sind.

Die jährliche Besoldung des Generalanwaltes beträgt Fr. 4300 neuer Währung. Besondere Auslagen, z. B. Reisespesen, werden ihm auf die übliche Weise vergütet.

Von dem Generalanwalte wird neben Rechtskunde noch speziell gefordert, daß er der deutschen und französischen Sprache vollkommen mächtig sei und in der Bundesstadt Bern seinen Wohnsitz nehme.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 15. Januar 1851 schriftlich beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anzumelden.

Bern, den 23. Dezember 1850.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3] A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hienit ausgeschrieben:

Die Posthalterstelle in Marnand, mit einer Besoldung von Fr. 110 jährlich.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Jenner nächstkünftig der Kreispostdirektion Lausanne einzugeben.

Bern, den 24. Dezember 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] A u s s c h r e i b u n g.

Zu freier Bewerbung wird hienit ausgeschrieben:

Die Stelle eines ersten Kommiss auf dem Postbureau in Chaux-de-fonds, mit einem Jahresgehälte von Fr. 800.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 15. Jenner der Kreispostdirektion Neuenburg einzugeben.

Bern, den 26. Dezember 1850.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

E r w i d e r u n g.

Die Basler Zeitung, welche mit Beharrlichkeit um ihr Haupt die Dornenkrone der Aufsicht über die Bundeskanzlei flücht, hat kürzlich wieder einmal ihre Rüstung angelegt und sie als Offenswaffe gegen dieselbe spielen lassen. Dieses Mal trifft ihr Ziel die „unordentliche“ Expedition des Bundesblattes, wofür sie die Bundeskanzlei verantwortlich erklärt. Da der Vorwurf der Baslerin von andern Zeitungen reproduziert worden, finden wir uns veranlaßt, diesen Angriffen eine kurze Rechtfertigung entgegenzustellen.

Ein nur flüchtiger Ueberblick über die Bogenzahl des Bundesblattes seit drei Wochen sollte eigentlich schon zur Genüge belehren, daß während der Versammlung der beiden Räte, wo so viele Berichte und Kommissionsanträge sich drängen, wo von jedem Gesetzesentwurf, Beschluß, Bundesgesetz in deutscher und französischer Sprache Extraabzüge zu tausenden, in Quard- und Octavformat, zu liefern sind, die Thätigkeit der beiden Offizinen des Bundesblattes, welche überdies die laufenden Bedürfnisse der Kanzleien zu liefern haben, außerordentlich in Anspruch genommen wird. So oft es thunlich ist, versichert

man sich der Beihilfe anderer Offizinen; es ist aber selten der Fall, daß deren Mitwirkung zu größerer Beförderung der Erscheinung des Bundesblattes etwas beitragen kann, denn weder die Bundeskanzlei noch die Buchdruckerei vermögen es zu verhüten, daß nicht mancherlei Unregelmäßigkeiten den Geschäftsgang unterbrechen. Nicht selten ordnen vielbeschäftigte Kommissionsreferenten ihr Manuscript erst auf der Korrektur, wollen selbst korrigiren, lassen aber Tage lang auf die Korrektur warten, ziehen wohl gar ein größtentheils gesetztes Manuscript zurück, um daran zu feilen; zuweilen wird die französische Uebersetzung, nachdem sie zur Hälfte gesetzt ist, zur Umarbeitung verlangt, die deutsche Ausgabe aber ist fertig gedruckt und muß auf die Expedition der französischen warten, weil sonst eine Menge Reklamationen gemacht werden. Unter solchen Umständen, zu welchen noch Unfälle mit einer der Schnellpressen und andere Hindernisse gezählt werden könnten, trifft es denn der Bundeskanzlei und den Buchdruckereien Geduld, weit mehr als den Abonnenten des Bundesblattes, dessen Erscheinen übrigens nicht so genau wie eine politische Zeitung an eine bestimmte Zeit gebunden ist.

Bern, den 22. Dezember 1850.

Der zweite Sekretär der Bundeskanzlei.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	61
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1850
Date	
Data	
Seite	909-912
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.